



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 422/16

vom
20. Dezember 2016
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßiger Fälschung von Zahlungskarten
mit Garantiefunktion u.a.

hier: Berichtigung

wird der Beschluss des Senats vom 11. Oktober 2016 wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers in den Gründen dahin berichtigt, dass es in Randnummer 2 heißen muss:

„ ... die vollendeten Taten erfüllten den Tatbestand des § 152b Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 152a Abs. 1 StGB ...“

anstatt

„ ... die vollendeten Taten erfüllten den Tatbestand des § 152b Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. § 152a Abs. 1 StGB ...“.

Graf

Jäger

Cirener

Radtke

Mosbacher